

Beratungsdrucksache

Nr.: DS9/3047

Federführend:
61.2 Abteilung Städtebauliche Planung

Status: öffentlich
Datum: 12.08.2019
Verfasser: Annett Schwarz

**94. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich
"Letmathe - Nordfeld / Im Haufert" gem. § 2 BauGB
hier: Einleitungsbeschluss**

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.09.2019	Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	Vorberatung
08.10.2019	Rat der Stadt Iserlohn	Entscheidung

Gesehen Bm:	
-------------	--

Mitzeichnungen:

Name:						
Handzeichen:						

Beschlussumsetzung bis:	2019	Beschlusskontrolle:	Ja		Nein	x
	Betrag:	I-Auftrag:	Produktnummer:			
Investive Auszahlungen in €	--					
Investive Einzahlungen in €	--					

	Betrag:	einmalig	laufend	ggf. bis	Produktnummer:
Personalaufwand in € (p/a)	--				
Sachaufwand in € (p/a)	--				
Erträge in € (p/a)	--				

Beschlussvorschlag:

Die Einleitung der 94. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Letmathe – Nordfeld / Im Haufert“ wird gem. § 2 BauGB beschlossen. Der beigefügte Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Im Bereich Nordfeld südlich der A 46 im Stadtteil Letmathe wurde mit Beschluss des Rates vom 21.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 432 „Letmathe – Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld“ gem. § 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 432 ist, vor dem Hintergrund der Energiewende sowie der Berücksichtigung der zukünftig knapper werdenden Ressourcen, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung einer Anlage zur Erzeugung von regenerativer Energie in Form von Solarenergie.

Das Plangebiet liegt westlich im Stadtteil Letmathe, nördlich des Ortsteils Nordfeld. Der für die Entwicklung vorgesehene Bereich befindet sich ca. 650 m nordwestlich des Stadtteilzentrums von Letmathe und ca. 30,00 m – ca. 60,00 m südlich der Autobahn A 46.

Der seit April 1980 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Grünfläche dar. Aufgrund der geplanten Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage stimmt die Darstellung des Flächennutzungsplans im Bereich des Plangebiets nicht mit den Festsetzungen im Bebauungsplan überein. Es ist daher erforderlich den Flächennutzungsplan im Rahmen eines Änderungsverfahrens anzupassen und als Darstellung eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auszuweisen.

In Vertretung

Thorsten Grote
Stadtbaurat

Anlage(n):

- Entwurf der 94. Änderung des Flächennutzungsplans